



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Stadtgemeinde Judenburg
Hauptplatz 1
8750 Judenburg

Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-210
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-55531/2025-11

Judenburg, am 06.03.2026

Ggst.: Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg,
Neubau der Rohrbrücke "Kelag" über die Mur (km 325,709)
in der KG Judenburg
**wasserrechtliches und naturschutzrechtliches
Überprüfungsverfahren; gemeinsame Verhandlung.**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15, hat am 18.12.2025 die Bauvollendung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 06.11.2025, GZ.: BHMT-55531/2025-7, bewilligten Rohrbrücke „Kelag“ über die Mur (km 325,709) als Ersatzmaßnahme im Zuge der Herstellung des neuen Murkraftwerkes in der KG Judenburg, angezeigt.

Ort: Ort und Stelle (Sensenwerksgasse 1a)

Datum: Mittwoch, den 25.03.2026

Zeit: 08.00 Uhr

Verhandlungsleiterin:

Mag.^a Christiane WERNI

Amtssachverständiger für Wasserbau:

DI Siegbert REINER

Amtssachverständige für Naturschutz:

Christine ORDA-DEJTZER, MA

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 206, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 98, 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959
§ 21 Naturschutzgesetz 1976,

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)